

schuldigte zwar geständig ist, aber das Ausmaß seiner Schuld nicht voll eingesehen hat. Jedoch darf die Aussprache keineswegs dazu dienen, Versäumnisse des Untersuchungsorgans (z. B. im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls) nachzuholen. Einer Protokollierung der Aussprache bedarf es nicht.

Stellt der Richter fest, daß Voraussetzungen für die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58 StPO) ; so erläßt er keinen Strafbefehl, sondern übergibt die Sache unmittelbar an das zuständige gesellschaftliche Gericht. Dies erfolgt durch Übergabeentscheidung gemäß § 59 Abs. 2 StPO).

Liegen die Voraussetzungen des § 58 StPO nicht vor und hat der Richter Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden oder hält er eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt er mit einer nicht anfechtbaren Entscheidung die Sache an den Staatsanwalt zurück. Mit der Rückgabe endet die Anhängigkeit der Strafsache beim Gericht. Der Staatsanwalt entscheidet dann wieder eigenverantwortlich über den Fortgang des Verfahrens. %

Stimmt der Richter hinsichtlich der Schuld des Angeklagten, der Straftart und der Strafhöhe mit dem Antrag (in dem kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wurde) überein, erläßt er den gerichtlichen Strafbefehl. Enthielt der Strafbefehlsantrag einen Schadensersatzantrag, so ist eine der folgenden drei Entscheidungen möglich, die auch im Strafbefehl mit aufgenommen wird.

- a) Der Richter entscheidet über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.
- b) Der Richter entscheidet über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nur dem Grunde nach und verweist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, die an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden ist.
- c) Hat der Richter Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, so verweist er die Sache insoweit zur Entscheidung an die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer.

Damit die fehlende Entscheidungsreife in bezug auf den Schadensersatzanspruch nicht zur Verzögerung des Verfahrens führt, schließt § 271 Abs. 5 StPO die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde aus.

Die an den Inhalt des gerichtlichen Strafbefehls gestellten Anforderungen schreibt 272 Abs. 1 StPO vor. Seiner Form nach ist der gerichtliche Strafbefehl ein Beschluß. Seinem Inhalt nach hat er bedingt die Wirkung eines Urteils. Legt der Angeklagte keinen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, wird der in ihm enthaltene gerichtliche Ausspruch rechtskräftig und wirkt wie ein rechtskräftig verurteilendes Urteil.

Der Angeklagte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung eines gerichtlichen Strafbefehls beim Kreisgericht entweder schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch gegen den gerichtlichen Strafbefehl zu erheben. Auf dieses Recht wird er hingewiesen (§ 272 Abs. 1 StPO). Verzichtet der Angeklagte auf den Einspruch oder legt er ihn nicht rechtzeitig ein, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Das Gesetz gewährt ausschließlich dem Angeklagten ein Einspruchsrecht, nicht